

Landeshauptmannschaft Oberdonau.

C/6 Zl. 1201/1.

Linz, am 25. Feber 1939.

"Arischer Gewerbebetrieb"
Vermeidung dieser Bezeichnung
im amtlichen Schriftverkehr.

- 1.) An alle Landräte,
- 2.) Landrat Gmunden, Außendienststelle Bad Aussee,
- 3.) den Oberbürgermeister in Linz,
- 4.) den Bürgermeister in Steyr.

Zufolge Erlass des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 21. Feber 1939, Zl. 50.576-III/2/1939 hat der Herr Reichswirtschaftsminister aus einem konkreten Anlasse eröffnet, dass der Ausdruck „arischer Gewerbebetrieb“ mit den Begriffsbestimmungen der 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (vom 14. VI. 1936, RGBl. I S 627) nicht vereinbar und daher im amtlichen Schriftverkehr zu vermeiden ist. Eine Unterscheidung findet nur zwischen nichtjüdischen und jüdischen Gewerbebetrieben statt.

Dies wird zur Kenntnis und Darnachachtung mitgeteilt.

Für den Landeshauptmann:

I.A,

Dr. L y r o.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

H. Schmid



ausgewertet

2. MRZ. 1939

1558-1939
Arb
Gewerbe
OS